



GESELLSCHAFT DER BULLTERRIER-FREUNDE e.V.

Sitz Ansbach

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) mit den Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier, Staffordshire Bullterrier

ZUCHTORDNUNG

mit VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und Gebührenordnung

(Stand: August 2011)

- § 1 Zuchttiere
 - § 2 Zuchtzulassung
 - § 3 Zuchalter, Zuchtverwendung und Wurfstärke
 - § 4 Zuchtzulassungsprüfung
 - § 5 Pflichten der Deckrüdenbesitzer/-innen
 - § 6 Pflichten der Züchter/-innen
 - § 7 Zuchtaustausch mit dem Ausland und anderen Clubs
 - § 8 Zwingerschutz
 - § 9 Eintragung der Welpen, Wurfabnahme
 - § 10 Überwachung der Zucht
 - § 11 Gebühren
 - § 12 Zuchtverstöße
 - § 13 Register
 - § 14 Dokumentation
 - § 15 Schlussbestimmung
- VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
Gebührenordnung

Die Zuchtordnung gilt nur für Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Das Ziel des Vereins ist die Zucht der Rassen Bullterrier, Miniatur Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und American Staffordshire Terrier entsprechend den im Ursprungsland erstellten und von der FCI anerkannten Rassestandards. Aufgabe des verantwortlichen Züchters ist es, diese Hunderassen nicht nur in ihrer äußeren Gestalt, sondern insbesondere auch in ihrem einmaligen Charakter zu erhalten. Beiden Zielen dienen die nachfolgenden Zuchtbestimmungen. Für die Überwachung und Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der Zuchtleiter verantwortlich. Er steht zusammen mit Zuchtausschuss und Zuchtwarten allen Mitgliedern in Zuchtangelegenheiten beratend zur Seite. Für die Durchführung seiner Anordnungen stehen ihm nötigenfalls Strafmaßnahmen nach § 36 der Satzung zur Verfügung. Der Verein führt eine Liste geschützter Zwingernamen.

§1 Zuchttiere

Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die durch eine von der FCI anerkannte Ahnentafel als rasserein nachgewiesen sind. Sie müssen dem Standard entsprechen und gesund sein. Bestehen Zweifel, ob der Hund gesundheitlich für die Zucht geeignet ist oder ob etwa eine Krankheit vorliegt, so kann die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens vor der Zuchtzulassung gefordert werden.

§ 2 Zuchtzulassung

1. Allgemeines

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rasse-typische Hunde zugelassen und eingesetzt werden. Von der Zucht ausgeschlossen sind

- Hunde, die anatomisch erheblich vom Rassestandard abweichen
- Hunde, die ängstlich, scheu oder überaggressiv sind

- Hunde, die einseitig oder beidseitig taub sind
- Hunde, die blind oder an Linsen-Luxation erkrankt sind
- Hunde mit Katarakt
- Hunde mit PRA (Progressive Retinaatrophie)
- Hunde mit RD (Retinadysplasie)
- Hunde mit Entropium, Ektropium oder Glaukom
- Hunde mit Hodenfehler
- Hunde mit Hautkrankheiten
- Hunde mit nachgewiesener Patella-Luxation.

Eine Zuchtzulassung kann in jedem Fall durch den Zuchtausschuss ausgesetzt oder aufgehoben werden.

2. Allgemeine Mindestanforderungen

- Für die Erteilung der Zuchtzulassung muss ein Hund Mindestanforderungen in den drei folgenden Bereichen erfüllen/ bestehen:
 - a) Gesundheit**
 - b) Verhalten**
 - c) Phänotyp-/Formwert-Beurteilung**
 Die Mindestanforderungen müssen allesamt erfüllt/bestanden sein, aber nicht unbedingt zeitgleich, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.
- Die Zuchtbuchstelle führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.
- Es können befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden und Zuchtzulassungen widerrufen werden.

3. Besondere Mindestanforderungen

Für die einzelnen Rassen gelten folgende besondere Mindestanforderungen für die Gesundheit:

AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER

- müssen vor der Zuchtzulassung HD-geröntgt werden. Das Mindestalter für das HD-Röntgen beträgt 12 Monate. Für die Bestimmung des HD-Auswerters und für die Ausführungsbestimmungen ist der Vorstand in Verbindung mit dem Zuchtausschuss zuständig. Die Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung müssen eingehalten werden. Ohne jede Einschränkung zur Zucht zugelassen werden Hunde mit der HD-Auswertung HD-A = frei und HD-B = Verdacht. Hunde mit HD-C = leichte HD werden nur für Paarungen mit HD-freien (HD-A) Partnern zur Zucht zugelassen.
- müssen einen Gen-Test auf erblich bedingte (hereditäre) cerebelläre Ataxie (HCA) vorweisen. HCA-freie Hunde dürfen mit HCA-freien Hunden und mit HCA-Trägern verpaart werden. HCA-Träger dürfen nicht mit HCA-Trägern verpaart werden. Bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit HCA-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- Der Zuchteinsatz darf erst nach Eintragung aller Voraussetzungen in die Ahnentafel erfolgen.
- Alle Verpaarungen mit American Staffordshire Terriern, bei denen beide Elterntiere die Farbe Blau oder Blau-gestromt tragen sowie Blau oder Blau-gestromt mit Schwarz müssen zur Genehmigung an den Zuchtausschuss eingereicht werden.
- Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Zuchtsperre von zwei Jahren.

BULLTERRIER/MINIATUR BULLTERRIER

- mit den Fellfarben Weiß und Weiß mit Abzeichen müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden.
- müssen eine Herzdoppler-Untersuchung vorweisen. Das Mindestalter für die Herzdoppler-Untersuchung ist 12 Monate. Für die untersuchten Hunde gelten folgende Regelungen:
 - Miniatur Bullterrier mit der Beurteilung
 - **0** (= keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen) sind ohne Einschränkung zur Zucht zugelassen.
 - **1** (= leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen) dürfen nur mit Zuchtpartner Beurteilung **0** verpaart werden.
 - **2** (= mittelgradige- und **3** = schwere kardiovaskuläre Veränderungen) sind von der Zucht ausgeschlossen.

MINIATUR BULLTERRIER

- müssen zur Erlangung der Zuchtzulassung einen Gen-Test zur Bestimmung des Mutations-Status des PLL-verursachenden Allels vorweisen. PLL-freie Hunde dürfen mit PLL-freien Hunden und mit PLL-Trägern sowie mit noch nicht erkrankten At-Risk-Hunden verpaart werden. PLL-Träger dürfen nicht mit PLL-Trägern verpaart werden. Bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit PLL-freien Hunden verpaart werden. Für die untersuchten Hunde gelten folgende Regelungen:
 - Miniatur Bullterrier mit
 - PLL-DNA-Test Frei müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eine Augenuntersuchung bei zugelassenen Tierärzten wegen erblicher Augenkrankheiten vorweisen. Die Untersuchung gilt 3 Jahre und muss danach wiederholt werden.
 - PLL-DNA-Test Träger müssen einmal jährlich eine Augenuntersuchung bei zugelassenen Tierärzten wegen erblicher Augenkrankheiten vorweisen.
 - PLL-DNA-Test At Risk müssen vor dem Deckakt eine Augenuntersuchung bei zugelassenen Tierärzten vorweisen.

STAFFORDSHIRE BULLTERRIER

- müssen vor der Zuchtzulassung einen Gen-Test auf hereditäre (erblich bedingte) L-2-HGA und hereditärer Katarakt (erblich bedingter Grauer Star) vorweisen. Hereditäre L-2-HGA- und Katarakt-freie Hunde dürfen mit freien Hunden sowie Trägern verpaart werden. Träger dürfen nicht mit Trägern verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Bereits zuchttaugliche Hunde dürfen nur mit freien Hunden verpaart werden.
- Alle Verpaarungen mit Staffordshire Bullterriern, bei denen beide Elterntiere die Farbe Blau oder Blau-gestromt tragen sowie Blau oder Blau-gestromt mit Schwarz müssen zur Genehmigung an den Zuchtausschuss eingereicht werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind beim Zuchtleiter einzureichen.

§ 3 Zuchtalter, Zuchtverwendung und Wurfstärke

1. Mindestzuchtalter bei Rüden ist zwölf Monate; ansonsten besteht keine Altersbegrenzung für den Zuchteinsatz.
2. Rüden dürfen pro Jahr maximal 25 erfolgreiche Deckakte mit im Inland stehenden Hündinnen haben.
3. Hündinnen müssen am Decktag mindestens 15 Monate alt sein. Sie dürfen am Decktag höchstens 8 Lebensjahre vollendet haben. (z.B.: Bei einem Geburtstag am 1.7.2005 ist die letzte Deckmöglichkeit der 30.6.2013).

Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall der Zuchtleiter in Verbindung mit dem Zuchtausschuss genehmigen. Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als 5 Würfe gezüchtet werden.

5. Eine Hündin darf nach einem Wurf nur dann bei der nächsten Läufigkeit gedeckt werden, wenn je nach Rasse nicht mehr als 8 bzw. 6 Welpen aufgezogen wurden. Als normale Wurfstärke gelten 8 Welpen bei American Staffordshire Terrier. Als normale Wurfstärke gelten 6 Welpen bei Bullterrier, Miniatur Bullterrier und Staffordshire Bullterrier.
5. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es Ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen.
6. Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen darf die Hündin nicht vor Ablauf von 15 Monaten erneut belegt werden.
7. Es wird von jedem Züchter erwartet, dass jegliche Überforderung der Mutterhündin vermieden wird.
8. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden durch den Zuchtwart mehrmalig kontrolliert und erstmalig in der 1. Lebenswoche.
9. Würfe von Erstzüchtern werden generell und unabhängig von der Wurfstärke mehrmalig und in der 1. Lebenswoche durch den Zuchtwart kontrolliert.
10. Inzestzucht ist verboten.
11. Halbgeschwisterverpaarungen sind genehmigungspflichtig.
12. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
13. Zuwiderhandlungen werden mindestens mit einer 12-monatigen Zuchtsperre geahndet.

§ 4 Zuchtzulassungsprüfung

1. Allgemeines

1. GBF-Zuchtzulassungsprüfungen dürfen nur von GBF-Zuchtrichtern abgenommen und geleitet werden, die auf der GBF-Zuchtrichterliste eingetragen sind.
2. Die Organisation der Zuchtzulassungsprüfung hat der Zuchtleiter oder ein von ihm Beauftragter.
3. Den Zuchtrichtereinsatz bestimmt der GBF-Vorstand. Der Veranstalter hat ein Vorschlagsrecht.
4. Eine Zuchtzulassungsprüfung kann alleine oder in Verbindung mit einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung stattfinden. Findet eine ZZP am selben Tag oder am selben Ort einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung statt, so müssen die Gegebenheiten gewährleisten, dass die beiden Veranstaltungen unabhängig voneinander ohne jegliche gegenseitige Beeinträchtigung durchgeführt werden können.
5. Es muss gesichert sein, dass insbesondere die Verhaltensüberprüfung der Hunde ungestört unter den geforderten Bedingungen stattfinden kann.
6. Der benannte Zuchtzulassungs-Richter darf nicht am selben Tag als Zuchtrichter auf der Spezial-Rassehunde-Ausstellung amtieren.
7. Die Verhaltensüberprüfung soll im Freien stattfinden, wobei ein genügend großer Platz vorhanden sein muss. Die Beurteilung des standardgemäßen Aussehens kann in einem geschlossenen Raum stattfinden.
8. Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung hat schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Termin beim Zuchtleiter zu erfolgen.

9. Findet die Veranstaltung nicht statt, sind alle Beteiligten und alle Teilnehmer spätestens 4 Tage vor dem geplanten Termin zu verständigen. Gleiches gilt für den Anmeldenden bei Nichtannahme seiner Meldung.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

1. Zur Zuchtzulassungsprüfung sind nur Hunde zugelassen, die eine VDH-/FCI-Ahnentafel oder eine GBF-Registrierbescheinigung vorweisen können und nicht mit einem Zuchtverbot belegt sind.
2. Jeder Hund muss anhand seines Transpondercodes (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sein.
3. Das Mindestalter für die Zuchtzulassungsprüfung hat ein Hund nach Vollendung des 9. Lebensmonates erreicht.
4. Die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen können mit 12 Monaten nachgereicht werden.
5. Bescheinigungen von im Rahmen der Ländergesetzgebungen bereits abgelegten Verhaltensüberprüfungen werden anerkannt.
6. Zwei Formwertbeurteilungen von mindestens »Sehr gut« unter zwei verschiedenen Richtern auf GBF-Schauen. Bei einer Formwertbeurteilung von mindestens »Sehr gut« auf einer GBF-Schau kann eine Hündin/ein Rüde für einen Wurf/Deckakt zur Zucht zugelassen werden.
7. Bei Nichtbestehen kann die ZTP einmalig wiederholt werden.

3. Vorzulegende Unterlagen

Am Tage der Zuchtzulassungsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Original-Ahnentafel oder Registrier-Bescheinigung mit der Eintragung des Eigentümers/der Eigentümerin
2. eine bzw. zwei Formwertbeurteilungen
3. evtl. die Bescheinigung von im Rahmen der Ländergesetzgebungen bereits abgelegten Verhaltensüberprüfungen
4. bei einer Wiedervorstellung das ZZP-Protokoll der ersten ZZP

Fehlen Unterlagen, ist der Hund von der Beurteilung ausgeschlossen!

4. Aufgaben des Veranstaltungs-Organisators

- Einteilung von Helfern für den Einsatz auf der Zuchtzulassungsprüfung.
- Schaffung der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 5 Pflichten der Deckrüdenbesitzer

Jede/r Deckrüdenbesitzer/in muss ein Deckbuch führen. Folgende Angaben sind notwendig:

- a) Angaben über gedeckte Hündinnen;
- b) Decktag, Wurfstag und Wurfergebnis.

Jede/r Deckrüdenbesitzer/in hat sich von der Zuchttauglichkeit der zu deckenden Hündin zu überzeugen.

Künstliche Besamung mit Samen von inländischen Rüden ist durch den Zuchtleiter zu genehmigen. Bei künstlicher Besamung mit Samen von ausländischen Rüden ist wegen der Zuchtbestimmungen (HD usw.) vorher eine Genehmigung des Zuchtleiters und des Zuchtausschusses einzuholen.

§ 6 Pflichten der Züchter/innen

- Die Züchter/innen sind verpflichtet, ihre Hunde dem Tierschutzgesetz gemäß unterzubringen. Reine Käfighaltung

oder Boxenhaltung ist zu untersagen; es muss die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung und Unterbringung gegeben sein.

- Die Ernährung muss angemessen sein. Dies bedeutet, dass sich jede/r Züchter/in über den besonderen Nährstoffbedarf seiner/ihrer Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.
- Zur Pflege gehört die regelmäßige Kontrolle:
 - a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
 - b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
 - c) Krallenlänge und
 - d) Sauberkeit der Ohren und der Augen.
- Der Zuchtwart hat am Verhalten der Hunde zu prüfen, ob die nötige Zuwendung, die jeder Hund braucht, gewährleistet ist.
- Jeder Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel zu bestätigen.
- Jede/r Züchter/in muss ein VDH-Zwingerbuch führen.
- Wurfdaten und -stärke sind in der Ahnentafel der Hündin einzutragen.
- Ein/e Züchter/in muss in der Lage sein, einen selbstgezüchteten Hund im Notfall zurückzunehmen.
- Zuchtmiete
- Der Antrag auf Zuchtmiete ist schriftlich an den Zuchtleiter zu stellen. Dabei ist ein Zuchtmietvertrag vorzulegen. Die Zuchtmiete ist jährlich auf höchstens zwei Zuchtmieten begrenzt.
- Eine Hündin muss bei Zuchtmiete ab dem ersten Tag der Läufigkeit und bis zur Abgabe aller Welpen in der ausschließlichen Obhut des Mieters stehen. Dies ist durch den Zuchtwart zu kontrollieren.

§ 7 Zuchtaustausch mit dem Ausland und anderen Clubs

Ist den entsprechenden Bestimmungen des VDH und der FCI sowie unserer Zuchtordnung unterworfen.

§ 8 Zwingerschutz

1. Jede/r A-Züchter/in der von der GBF vertretenen Rassen muss an einer Neuzüchterschulung der GBF teilgenommen haben.
2. Die Eintragung eines Zwingers ist Voraussetzung zur Zucht.

Der Zwingerschutz kann erst beantragt werden, wenn durch den/die LG-Zuchtwart/in eine Zwingerabnahme erfolgt ist. Das Protokoll der Zwingerabnahme und der Antrag auf Zwingerschutz sind an den Zuchtleiter zu senden.
3. Zur Zwingerabnahme müssen folgende Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte erfüllt sein:
 - a) Der Wurfraum muss sich im oder am Wohnbereich des Züchters befinden.
 - b) Am Wohnbereich bzw. am Wurfraum muss ein Auslauf im Freien angrenzen.
 - c) Die Aufzucht in einer Etagenwohnung ist nicht zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) nicht erfüllt sind.
 - d) Bei bereits geschützten Zwingern kann der/die LG-Zuchtwart/in bei festgestellten Mängeln Auflagen erteilen, um Abs. a - c zu erfüllen.

§ 9 Eintragung der Welpen, Wurfabnahme

1. Eintragung der Welpen:

Alle Züchter/innen sind verpflichtet, die von ihnen gezüchteten Welpen vollständig in das vom Verein eingesetzte Zuchtbuch eintragen zu lassen. Diese Eintragung ist jedoch nur möglich, wenn frühestens nach vollendeter 7. Lebenswoche der vollständige Wurf vom zuständigen Zuchtwart/von der zuständigen Zuchtwartin mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet und vom Zuchtwart/von der Zuchtwartin abgenommen wurde und der/die Zuchtwart/in die Eintragung befürwortet.
2. Der Züchter/die Züchterin ist verpflichtet, den erfolgten Deckakt bzw. Wurf spätestens nach drei Tagen per Vordruck dem Zuchtleiter, dem/der zuständigen Zuchtwart/in und der Welpenvermittlung anzuzeigen. Der für den Zuchtleiter bestimmten Deckmeldung ist eine Kopie der Zuchtzulassung von Rüde und Hündin beizufügen. Alle Deck- und Wurfmeldungen können im UR-Vereinsteil oder auf der GBF-Homepage im Internet veröffentlicht werden.
3. Wurfabnahme:
 1. Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.
 2. Bei mehr als 8 Welpen hat der Zuchtwart den Wurf mehrmals zu kontrollieren und dies im Zuchtwartbericht zu vermerken.
 3. Für jeden Welpen sowie für die Mutterhündin und den Zwinger ist ein Bericht anzufertigen. In dem Zuchtwartbericht sind Angaben über Unterbringung, Zustand der Mutterhündin, der Welpen sowie Verhalten der Hündin und der Welpen anzugeben.
 4. Würfe können erst nach erfolgter Grundimmunisierung SHL+P abgenommen und gechipt werden.
 6. Originalahnentafel der Hündin und kopierte Ahnentafel des Rüden müssen vorgelegt werden.
 7. Welpen, die bei Wurfabnahme Mängel gewichtiger Art aufweisen, sind bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart/von der Zuchtwartin namentlich festzustellen. Bei erheblichen Mängeln ist der Wurf zurückzuweisen. Näheres regelt die Zuchtwarteordnung.
 8. Welpen, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden von der GBF nicht vermittelt.

§ 10 Überwachung der Zucht

- Die Züchter/innen haben dem/der Zuchtwart/in und Zuchtleiter oder dem/der LG-Zuchtwart/in in Verbindung mit dem 1. LG-Vorsitzenden jederzeit ohne Anmeldung Zugang zur Zuchtstätte und zu allen gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Zuchtleiter ist vorab zu informieren.
- Die Zuchtwarte/innen werden vom Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand eingesetzt.
- Der/die LG-Zuchtwart/in kann innerhalb der gesamten LG Würfe kontrollieren und abnehmen.
- Jede/r Zuchtwart/in muss an einem vom VDH durchgeführten Zuchtwart-Lehrgang mindestens einmal teilnehmen.
- Die GBF führt bei Bedarf eine Zuchtwart-Tagung mit Lehrgang zur Weiterbildung der Zuchtwarte/innen durch. Die Zuchtwarte/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- Sollte ein Zuchtwart in Abstimmung mit seiner Landesgruppe an VDH-Schulungen teilnehmen, müssen die Kosten von der Landesgruppe übernommen werden.
- Die Reisekosten der Zuchtwarte, die durch die erforderlichen Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen und Zwingerabnah-

men anfallen, werden durch die Züchter/innen getragen.

- Der Zuchtleiter ernennt den/die Zuchtwart/in. Folgende Voraussetzungen für die Tätigkeit als Zuchtwart sind erforderlich:
 - a) Eigene züchterische Erfahrungen (mindestens drei Würfe)
 - b) Kenntnisse des Tierschutzgesetzes, drei Anwartschaften bei Wurfabnahmen bei mindestens zwei Rassen
 - c) Kenntnisse der VDH- und GBF-Zuchtordnung
 - d) Beurteilung von Aufzucht und Wesensprägung der Welpen.

§ 11 Gebühren

Die Gebühren werden lt. § 26 Nr. 14 der Satzung durch den Vorstand festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht. Nichtmitglieder zahlen 5-fache Gebühren.

Für Ersatzahnentafeln, Registerbescheinigungen und Würfe, die nicht nach den Richtlinien gezogen wurden, muss eine Zahlung der Gebühren vor der Wurfabnahme bzw. vor Erstellung der Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen erfolgen.

§ 12 Zuchtverstöße

Welpen, die nicht gemäß dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck »Nicht nach den Bestimmungen der GBF gezüchtet«. Außerdem wird dieser Zuchtverstoß gemäß Gebührenordnung der GBF geahndet. Bei schwerwiegenden und dauernden Zuchtverstößen eines Züchters/einer Züchterin kann der Zuchtausschuss mit dem Vorstand Zucht- und Zuchtbuchsperrung befristet oder auf Dauer

beschließen.

Bei Nichtzahlung der Leistungen der Zuchtbuchstelle erfolgt eine Zucht- und Zuchtbuchsperrung von zwei Jahren.

§ 13 Register

Dem Zuchtbuch ist ein Register anzufügen. Hunde ohne Ahnentafel können Registerbescheinigungen erhalten, wenn ihre Rassereinheit von drei Spezialrichtern auf einer Ausstellung der GBF bestätigt wird. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese Hunde werden ins Register eingetragen.

Hunde mit nicht vollständiger Ahnentafel (drei Generationen) werden ins Register eingetragen und erhalten Registerbescheinigungen. Nachzuchten von Hunden mit Registerbescheinigungen kosten die fünffache Gebühr.

§ 14 Dokumentation

Der Verein erstellt eine Dokumentation über erbliche Defekte wie HD, Patella-Luxation, Nieren- und Hauterkrankungen, Linsen-Luxation, damit diese bei Bedarf durch entsprechende Zuchtregeln bekämpft werden können! Die Zuchtbuchstelle trägt Wurfstärke und Wurfdatum in die Ahnentafel der Hündin ein.

§ 15 Schlussbestimmungen

Neben dieser Zuchtordnung sind die Zuchtbestimmungen des VDH sowie das geltende Tierschutzgesetz für alle Züchter bindend. Alle Zuchtzulassungen sind nur in Übereinstimmung mit dieser Zuchtordnung gültig. Es besteht kein Bestandschutz für Zuchtzulassung.

VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 1. Juni 1998 (BGBl I S. 1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub(Haupt) zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen

Welpen:

Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde:

- Hunde im zuchtfähigen Alter, siehe Zuchtordnung
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter:

Eigentümer oder Besitzer (z. B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger:

Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführten Haltungsformen von Zuchthunden.

Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

»Angemessene Ernährung« bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futtermittelzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen »rassspezifische Pflege«, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c. der Krallenlänge
- d. der Sauberkeit von Ohren und Augen

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen. Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 10 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18–20°C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g. Für tragende, werfende oder /und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 20 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und der Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf und Aufzuchttraum muss auf ca. 18–20°C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.
 4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 Mal täglich aufsucht.
 5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hun-

- den beschäftigen sollte. Die Freiläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rasse-spezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
 7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Jedem Hund muss mindestens 6 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m² hinzuzurechnen.
Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 10 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
 2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmenden (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich ein Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f).
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen in den Schatten legen kann.
 3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigendem Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequelle angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut belüftet sein.
 2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 4. Die Punkte I.5.-I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Anmerkung

Die nachfolgend angegebenen Punkte wurden vom GBF-Zuchtausschuss und GBF-Vorstand beschlossen und ergänzt und sollten den Rasseanforderungen entsprechen: C.I.1.c., C.I.1.d., C.I.1.g., C.II.1., C.III.1.c.

Gebührenordnung der GBF

Gemäß § 26 Nr. 14 der Satzung der GBF

Zwingerschutz	150,— EUR	Duplikat-Ahnentafel	50,— EUR
Zuchttauglichkeitseintragung	5,— EUR	Registerbescheinigung	200,— EUR
HD-Eintragung	25,— EUR	Zuchtzulassungs-Prüfung pro Hund	25,— EUR
Wurfeintragung einschl. Ahnentafeln pro AT	35,— EUR	Nichtmitglieder zahlen 5-fache Gebühren	
Zuchtbucheintragung von Importen	50,— EUR	Als Wegstreckenersatz für Zuchtwarte ist jeweils der vom VDH bestimmte Satz zugrunde zu legen.	

Geldbußen für Zuchtverstöße

5-fache Gebühr für alle Ahnentafeln von Welpen, die nach einem Zuchtverstoß geboren wurden.		Gebühr für Rüdenbesitzer/innen bei Bedeckung nicht zur Zucht zugelassener Hündin	125,— EUR
Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenem Rüden	250,— EUR	Zu späte Wurfabnahme (ab 9. Woche) durch Verschulden des Züchters/der pro AT und Woche	10,— EUR
Zucht mit nicht zur Zucht zugelassener Hündin	250,— EUR	Verspätete Deck- und Wurfmeldung (über 14 Tage), weitere angefangene Woche jeweils	25,— EUR 25,— EUR
Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenen Eltern	375,— EUR	Abgabe von Welpen vor der Wurfabnahme	500,— EUR
Verstöße gegen Zuchtalter und Verwendung		Nach der zweiten Mahnung von Gebühren sowie Leistungen des Vereins wird die 5-fache Gebühr erhoben.	
Verstoß gegen Zuchtalter	250,— EUR	Die Geldbußen gelten unbeschadet der Zeitstrafen in § 3 dieser Zuchtordnung.	
Nichteinhaltung der Zuchtpause	500,— EUR		